

**BEZIRKSAMTSVORLAGE NR. 281/21**

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am 26.10.2021

1. **Gegenstand der Vorlage:** Bebauungsplan 8-48a  
(„Seidelbastweg / Kanalstraße“)  
- Einstellung des Bebauungsplanverfahrens -
  
2. **Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Jochen Biedermann
  
3. **Beschlussentwurf:**
  - a. Das Bezirksamt beschließt im Anschluss an die Beschlüsse vom 19.05.2009 (BA-Vorlage Nr. 73/09) und 24.07.2012 (BA-Vorlage Nr. 81/12), das **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 8-48a einzustellen.**  
  
Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplans bildet der Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 vom 07.06.2012.
  - b. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.

#### 4. Begründung:

Das Plangebiet ist Bestandteil des Industrie-/Gewerbegebiets Kanalstraße im Ortsteil Rudow und zugleich Bestandteil des gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich.

Anlass für die Planaufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfs 8-48 waren die Vermarktungsabsichten mehrerer gewerblich-industriell genutzter Grundstücke. Auf Grund eines Tanklagers mit 12 Tankbehältern, dessen Betriebsbereich der Störfallverordnung unterliegt, waren hierbei entsprechend § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen insbesondere auf öffentlich genutzte Gebiete soweit wie möglich vermieden werden sollten.

Auf Grund einer Veränderungssperre wurde der Geltungsbereich **8-48** zwischenzeitlich geteilt und das Bebauungsplanverfahren **8-48b** mit Priorität weiterbearbeitet, das Bebauungsplanverfahren **8-48a** wurde seitdem nicht weiterbetrieben. Für den Bebauungsplanentwurf 8-48a waren hierbei folgende bestandsbezogene Planungsziele bzw. Festsetzungen vorgesehen:

- Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO mit Einschränkung der Zulässigkeit einzelner Nutzungsarten,
- Straßenverkehrsflächen (Seidelbastweg, Stubenrauchstraße) sowie private Verkehrsflächen (Straße 3a),
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ (Seidelbastweg 131).

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde – ungeachtet der schwierigen Bestandssituation – von einer umfassenden Konfliktbewältigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgegangen. Durch die zum damaligen Zeitpunkt unklare Rechtslage zur Berücksichtigung europarechtlicher Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie (RL 96/82/EG) im Genehmigungsverfahren bestand hierbei ein unmittelbares Handlungserfordernis. Mit dem EuGH-Urteil vom 15.09.2011 zu Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG war dies nicht mehr gegeben; die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen des Bauzulassungsverfahrens zu berücksichtigen und schränken insoweit das bestehende Bauplanungsrecht ein. Diese Rechtssituation hat sich durch die Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) nicht geändert.

Ein Heranrücken einer schutzwürdigen Nutzung an einen Betriebsbereich, der den Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie unterliegt, ist unter Beachtung der Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“ der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 30.03.2017 nicht zu befürchten. Dem Erfordernis zur Wahrung angemessener Abstände ist im Rahmen des Bauzulassungsverfahrens Rechnung zu tragen. Ein Planerfordernis wird daher nicht mehr gesehen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) wurden mit Schreiben Stapl b4 vom 30.08.2021 durch die Übersendung des Entwurfs der BA-Vorlage über die beabsichtigte Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 8-48a informiert.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2021 mit, dass gegenüber der Einstellung des Verfahrens keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen teilte in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2021 mit, dass gegenüber der Einstellung des Verfahrens bezüglich der Aspekte Flächennutzungsplanung, Verkehr und dringliche Gesamtinteressen Berlins keine Bedenken bestehen.

Das Bebauungsplanverfahren 8-48a kann somit beendet und eingestellt werden.

## 5. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

## 6. Rechtsgrundlagen:

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches** (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982)

Jochen Biedermann  
Bezirksstadtrat

